

Einleitung

Kinderschutz ist seit langer Zeit ein Thema, dem Schulen hohe Aufmerksamkeit widmen. Seit einigen Jahren ist es vor allem der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, der nicht zuletzt wegen umfangreicher Berichterstattung, etwa über die Missbrauchsfälle in der Kirche und einigen kirchlichen Einrichtungen, in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt ist. Nicht nur die Schulen selbst, sondern auch die Politik sieht Handlungsbedarf, und es ist nicht verwunderlich, dass gerade Schulen etwa über bundesweite Kampagnen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)¹ zu Schutz- und Kompetenzorten gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden. Lehrkräfte pflegen engen Kontakt zu ihren Schüler*innen und in der Regel auch zu deren Familien. Sie können so zu einer Vertrauensperson für Betroffene oder auch zu Gesprächspartner*innen für Schüler*innen werden, die über Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs innerhalb ihrer Peergruppe berichten. Um im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen professionell zu reagieren und auch im weiteren Verlauf situationsangemessen zu handeln, bedarf es einer fundierten Ausbildung und eines Netzwerks, in dem Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes vertrauensvoll zusammenarbeiten. Bisher sind die notwendigen Fachkenntnisse für diese Arbeit noch kein fester Bestandteil von Lehramtscurricula und

1 Am 30.03.2022 wurde Kerstin Claus als neue Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs berufen. Der ehemalige Beauftragte Johannes-Wilhelm Rörig (2011-2022) hatte sein Amt im Februar 2022 niedergelegt. Die im Buch erwähnte Informationen beziehen sich überwiegend auf die Amtszeit von Johannes-Wilhelm Rörig, weshalb hier vom UBSKM in der männlichen Form gesprochen wird.

Lehrkräfte fühlen sich überwiegend unvorbereitet, solchen Situationen professionell zu begegnen. Auch sind noch nicht alle Schulen Teil eines Kinderschutznetzwerks, das in regelmäßigem Austausch steht, sondern arbeiten überwiegend einzelfallbezogen mit unterschiedlichen Partner*innen im Kinderschutz zusammen.

Mit diesem Band der Reihe »Fallbuch Pädagogik« soll schulischen Fachkräften Basiswissen an die Hand gegeben werden, wie im schulischen Setting mit einem Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch umgegangen werden kann. Dazu werden zunächst im ersten Kapitel Fachwissen über sexuellen Missbrauch (u. a. über Begrifflichkeiten, häufige Konstellationen, Anzeichen und Folgen sexuellen Missbrauchs und Risiko- und Schutzfaktoren) sowie, im zweiten Kapitel, fachliche Grundlagen professionellen pädagogischen Handelns dargestellt. Dabei stehen vor allem die Grundlagen rechtskonformen Handelns und das Führen von Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Für das Führen solcher Gespräche sind neben dem Wissen über Offenbarungssituationen auch Wissen über eine ergebnisoffene Gesprächsführung und die anschließende Dokumentation des Gesprochenen notwendig. Hinweise zur Elternarbeit, zu therapeutischer Hilfestellung, pädagogischer Unterstützung sowie zu Prävention und Schutzkonzepten stehen am Ende dieses zweiten Kapitels. Fachwissen und professionelles Handeln werden dann im dritten Kapitel im Rahmen von Vignetten, die jeweils unterschiedliche fachliche Aspekte in den Mittelpunkt stellen, zusammengeführt. Das vierte Kapitel gibt Hinweise auf Ressourcen wie etwa unterschiedliche Unterstützungsangebote, Kooperationspartner*innen, Fortbildungen sowie Präventionsangebote für Schulen.

Für die hier zu bearbeitende Thematik kann das vorliegende Buch einen Überblick über ausgewählte Themenschwerpunkte bieten und einen Anstoß für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes geben. Insbesondere die vielfältigen Aspekte aus unterschiedlichen Fachbereichen machen den Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu einem sehr komplexen Thema. Schulen sei daher dringend angeraten, Lehrkräfte mittels unterschiedlicher Fortbildungsangebote weiterzubilden. Entsprechend spezialisierte Lehrkräfte können

dann den Aufbau eines Schutzkonzepts in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und mit Unterstützung von Fachberatungsstellen angehen. Sie können ebenfalls beim Aufbau und bei der Pflege eines Netzwerks von Fachkräften unterstützen, die jede Schule für den Umgang mit einem Missbrauchsverdacht und vor allem auch für die Präventionsarbeit braucht.

1

Einführung ins Thema

Um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen und/oder ihnen in einem solchen Fall professionelle Hilfe zukommen zu lassen, braucht es neben Handlungswissen auch theoretische Grundlagen, auf denen professionelles Handeln von Lehrkräften² beruht. Vielleicht ist beim Lesen des Buchtitels schon die Frage aufgetaucht, warum hier der Begriff des »sexuellen Missbrauchs« und nicht – wie ebenfalls häufig zu lesen – der Begriff »sexualisierte Gewalt« verwendet wird. Dies soll im ersten Teil des Bandes im

2 In diesem Band wird der besseren Lesbarkeit halber fortan von Lehrkräften gesprochen. Auch andere Fachkräfte, die im schulischen Setting tätig sind, mögen sich bitte angesprochen fühlen.

Rahmen der Begriffsdefinition erläutert werden. Ebenso werden weitere Wissensbestände überblicksartig dargestellt, die einen Rahmen für pädagogisches Handeln im Verdachtsfall bieten.

1.1 Kinderschutz im schulischen Kontext

»Schule ist ein bedeutender Ort für den Kinderschutz, da nur dort nahezu alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Schulen verfügen über Potenziale und Kompetenzen, die für den verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen genutzt werden können. Erfolgreiche Bildung und Kinderschutz sind untrennbar miteinander verknüpft.« (UBSKM & KMK, 2016, S. 1)

Dieses Zitat macht deutlich, welche Bedeutung der Schule als Schutz- und Kompetenzort im Kinderschutz zukommt. Das gemeinsame Papier des USBKM und der Kultusministerkonferenz (KMK) bezieht sich auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen und markiert den Startschuss für die Beteiligung der Bundesländer an der Initiative »Schule gegen sexuelle Gewalt« des USBKM (► Kap. 2.7). Ziel der Initiative ist es, Schulen Hilfestellungen zur Entwicklung eines Schutzkonzepts gegen sexuelle Gewalt zu geben, das allen Beteiligten die Unsicherheit im Themenfeld nehmen soll (UBSKM & KMK, 2016, S. 1). In diesem Positionspapier heißt es weiter:

»Lehrkräften und anderen schulischen Beschäftigten kommt beim Schutz vor sexueller Gewalt eine Schlüsselrolle zu, weil sie tagtäglich mit Mädchen und Jungen in Kontakt sind. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, gefährdende Lebenssituationen oder Verhaltensveränderungen von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen, nachzufragen, sich für Gespräche und Unterstützung anzubieten sowie gegebenenfalls Wege zu weiteren Hilfen aufzuzeigen.« (UBSKM & KMK, 2016, S. 1)

Auch wenn in der Initiative des USBKM – genau wie in diesem Band – der Schutz vor sexueller Gewalt in den Fokus gerückt wird, dürfen auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung nicht vergessen

werden. Neben dem sexuellen Missbrauch gehören dazu die (emotionale und körperliche) Vernachlässigung und die (emotionale und körperliche) Misshandlung (Jud, 2018), und diese sollten bei der Erstellung von Schutzkonzepten ebenfalls mitbedacht werden.

Auch von Seiten des Gesetzgebers soll der Kinderschutz in der Schule aktiv gefördert werden, was mit dem Inkrafttreten des »Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen« (mit dem Begriff Bundeskinderschutzgesetz, kurz: BKiSchG, bezeichnet) am 01. Januar 2012 auch forciert wurde. Darin angesprochen sind nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe, sondern alle, die mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich oder beruflich zu tun haben (Zimmermann, 2019). Das Bundeskinderschutzgesetz enthält in Artikel 1 das »Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz« (KKG). Hier werden in § 4 KKG Lehrkräfte explizit benannt, wenn es um das Vorgehen für Berufsgeheimnisträger bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit geht (► Kap. 2.1). Zimmermann (2019) fasst zusammen, dass das Bundeskinderschutzgesetz die Schule beim Schutz von Kindern und Jugendlichen unterstützen möchte. Die erlassenen Regelungen sollen die Kooperation mit anderen Akteuren im Kinderschutz unterstützen, für Präventionsangebote sensibilisieren und für mehr Handlungs- und Rechtssicherheit im Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen sorgen. Neben der Bundesgesetzgebung finden sich länderspezifische Vorgaben für den Kinderschutz in Schulen zumeist in den Schulgesetzen oder auch in ergänzenden länderspezifischen Handlungsanweisungen (► Kap. 4).

Auch wenn der Gesetzgeber Vorgaben zum Kinderschutz macht, braucht es mehr als die Beachtung dieser Vorgaben, um Kinderschutz in Schulen aktiv zu leben. Poelchau formuliert dazu wie folgt:

»Wirksamer Kinderschutz ist stark abhängig vom Klima in der Einrichtung. Offenes und transparentes pädagogisches Tun, ein Klima der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung wird im Wesentlichen von der Leitung gestaltet. Das ist zwar eine Binsenweisheit; sie stellt aber eine zentrale Herausforderung an die Persönlichkeit des Leitungspersonals dar, deren [sic] sie sich immer bewusst sein muss.« (Poelchau, 2018, S. 21)

Selbstverständlich setzt die Schulleitung entscheidende Impulse bei der Schulentwicklung und das auch mit Blick auf den Kinderschutz. Sie arbeitet aber in der Regel Hand in Hand mit dem pädagogischen Personal in den Schulen. Nur wenn der Schutzauftrag von allen Beteiligten wahrgenommen wird, wenn Lehrkräfte sich als vertrauensvolle Ansprechpersonen präsentieren, das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Schüler*innen genauso im Blick haben wie deren Bildung, kann ein offenes, vertrauensvolles Schulklima entstehen, in dem Kinderschutz *aktiv gelebt* wird. Insbesondere für den Schutz vor sexuellem Missbrauch hat diese Haltung des pädagogischen Personals eine besondere Bedeutung. Für diese Belange müssen Ansprechpersonen verfügbar sein, die nicht nur als Gesprächspartner*innen zur Verfügung stehen, sondern sich auch aktiv nach dem Wohlbefinden erkundigen und das Gespräch suchen, wenn sie Anzeichen von Belastung bei Schüler*innen wahrnehmen. Ebenso müssen Kooperationspartner*innen und Anlaufstellen bekannt sein, die Schulen Hilfe und Unterstützung bieten. Kapitel 2 dieses Bandes möchte dazu hilfreiche Informationen und Handlungswissen für Lehrkräfte und anderes an Schulen tätiges pädagogisches Personal bereitstellen, um sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Kinderschutz zu unterstützen. Der sexuelle Kindesmissbrauch steht hier im Mittelpunkt.

1.2 Begriffe und Definitionen

In der Diskussion über sexuelle Übergriffe und der entsprechenden Fachliteratur werden unterschiedliche Begriffe verwendet, darunter bspw. »sexuelle Gewalt«, »sexualisierte Gewalt«, »sexueller Missbrauch« oder auch »sexuelle Misshandlung«. In Anlehnung an Jud (2015) wird in diesem Band der Begriff »sexueller Missbrauch« als Oberbegriff für sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen durch Bezugs- und Betreuungspersonen verwendet, auch wenn an

diesem Begriff kritisiert wird, dass »Missbrauch« einen »richtigen oder legitimen« sexuellen Gebrauch von Kindern suggerieren könne. Für diesen Begriff spricht, dass er einen großen Bekanntheitsgrad hat und er auch von offiziellen Stellen verwendet wird (bspw. in Gesetzestexten, in den Dokumenten oder der Homepage des UBSKM sowie in der UN-Kinderrechtskonvention). Der Begriff der »sexuellen Gewalt« allerdings erscheint in manchen Kontexten eher angebracht zu sein, etwa dann, wenn kein eindeutig sexuelles Motiv, sondern eher eine allgemein aggressive Ursache handlungsleitend ist. Dies kann bspw. zwischen Kindern und Jugendlichen der Fall sein und so wird der Begriff »sexuelle Gewalt« in diesem Band im entsprechenden Kapitel Verwendung finden (► Kap. 1.5.3).

Ebenso wie bei den Begriffen gibt es auch im Bereich der Definitionen keine Einigkeit. Jud, Rassenhofer, Witt, Münzer und Fegert (2016) gehen davon aus, dass neben ungenügendem Austausch zwischen beteiligten Fachdisziplinen auch unterschiedliche handlungsleitende Prinzipien dafür verantwortlich sind. So fänden sich etwa im Strafrecht eher eng gefasste Definitionen, da bei den unter Strafe gestellten Handlungen meist mit schweren Konsequenzen für die Täter*innen zu rechnen ist (► Kap. 1.3). Im Hilfesystem gehe es im Gegensatz darum, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen Unterstützung zukommen zu lassen, sodass dort eher weit gefasste Definitionen zu finden sind. Eine solche Definition bietet auch für pädagogische Einrichtungen den Vorteil, dass ein möglichst breites Spektrum von sexuellen Übergriffen mit einer Definition abgedeckt wird. Jud et al. (2016) schlagen die Verwendung der breiten Definition des amerikanischen National Center for Diseases Control and Prevention vor, die in einem Konsultationsprozess mehrerer Fachdisziplinen erarbeitet wurde. Sie wird auch diesem Band zu Grunde gelegt, wenn von sexuellem Missbrauch gesprochen wird:

»Als sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugs- und Betreuungspersonen am Kind aufgefasst, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden.« (Jud et al., 2016, S. 11; Leeb, Paulozzi, Melanson, Simone & Arias, 2008, S. 14)

Hier wird deutlich, dass bei sexuellen Handlungen zwischen Handlungen mit und ohne direktem Körperkontakt unterschieden wird (Leeb et al., 2008):

- ♦ *Handlungen mit Körperkontakt*, im internationalen Sprachraum mit dem Begriff »Hands-on« bezeichnet, lassen sich wiederum in zwei Kategorien unterteilen:
 - Penetrative Handlungen: darunter fallen alle Akte vaginaler oder analer Penetration (auch der Versuch einer solchen), bei denen Penis, Finger oder Gegenstände benutzt werden. Ebenso gehören alle Kontakte zwischen Mund, Genitalien oder Anus dazu.
 - Handlungen mit missbräuchlichem sexuellem Kontakt (die üblichen Pflegehandlungen, wie sie etwa bei der Körperpflege von Kindern vorzufinden sind, sind explizit ausgeschlossen): absichtsvolles Berühren, auch durch die Kleidung, von Genitalien, Anus, Leistengegend, Brust, Oberschenkelinnenseite und Pobereich. Hierbei geht es um Berührungen zwischen Opfer und Täter*in und auch um Berührungen zwischen dem Kind und einer anderen Person, die von Täter*in erzwungen werden.
- ♦ *Handlungen ohne Körperkontakt*, im internationalen Sprachraum mit dem Begriff »Hands-off« bezeichnet, sind Handlungen ohne physischen Kontakt:
 - Kinder sexuellen Aktivitäten aussetzen bspw. durch Anschauen von Missbrauchsabbildungen, sexuellen Handlungen anderer Personen oder auch das Kind zum Ziel von Voyeurismus zu machen.
 - Film- oder Fotoaufnahmen erstellen, die das Kind in sexualisierter Form darstellen.
 - Das Kind sexueller Belästigung aussetzen, wie etwa durch verbale Übergriffe.
 - Das Ermöglichen von Kinderprostitution, wozu auch das Verschleppen von Kindern ins Ausland zum Zwecke der Kinderprostitution zählt.

Die unter dem Oberbegriff »sexueller Kindesmissbrauch« subsumierten Handlungen sind äußerst vielfältig und unterscheiden sich in ihrem Schweregrad und somit auch in den Folgen (► Kap. 1.6).

1.3 Häufigkeiten/Prävalenzen

Angaben zu Häufigkeiten von sexuellem Missbrauch zu machen, ist auf Grund der aktuell vorhandenen Daten nur schwer möglich. Zwar sind Studien vorhanden, allerdings ziehen diese unterschiedliche Definitionen heran und so sind Angaben zwischen niedrigen einstelligen Prozentangaben bis hin zu 20 % vorzufinden (Jud et al., 2016).

Um die Anzahl an Personen zu erfassen, die im Laufe eines Jahres (man spricht dann von »Einjahresprävalenz«) oder im Laufe ihres Lebens (was als »Lebenszeitprävalenz« bezeichnet wird) Opfer eines sexuellen Missbrauchs wurden, braucht es Zufallsstichproben, die einen Zugang zum sog. »Dunkelfeld« ermöglichen. Zwei methodisch aufwendig durchgeführte Studien von Häuser, Schmutzer, Brähler und Glaesmer (2011) und Witt, Brown, Plener, Brähler und Fegert (2017) untersuchten bundesweit repräsentative Stichproben mit Bezug zu Geschlecht und Alter. In diesen Studien gaben 12,6 % (Häuser et al., 2011) bzw. 13,9 % (Witt et al., 2017) der jeweils ca. 2500 Befragten über 14 Jahren an, mindestens einmal in ihrem Leben Opfer sexuellen Missbrauchs gewesen zu sein. Ethische und methodische Aspekte erschweren das Ermitteln von aussagekräftigen Zahlen zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch. Werden erwachsene Personen nach Erfahrungen von sexuellem Missbrauch im Laufe ihres Lebens gefragt, müssen Erinnerungsverzerrungen in Kauf genommen werden. Hinzu kommt, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass die Konfrontation mit einem emotional belastenden Thema, insbesondere bei stark belasteten Personen, dazu führt, dass diese auf eine Studienteilnahme verzichten und Stichproben so verzerrt werden.